

Allgemeine Einkaufsbedingungen der qoncept technology GmbH und der qoncept engineering GmbH

Stand April 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Vertragsschluss	2
3. Liefer- und Leistungsumfang	3
4. Liefer- und Leistungsumfang – Ergänzende Regelungen für die Lieferung von Software	4
5. Dokumentation	6
6. Liefer- und Leistungszeitraum	6
7. Verpackung, Versand, Einlagerung (für Warenlieferungen)	7
8. Vertragspreis	8
9. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung	9
10. Vertragsänderungen	9
11. Prüfungen, Abnahme	10
12. Prüfungen, Abnahme – Ergänzende Bestimmungen für die Lieferung von Software	11
13. Gefahrenübergang, Eigentum, Nutzungsrechte	11
14. Subvergabe, Abtretung	12
15. Folgen bei Verzug der Lieferungen bzw. Leistungen	12
16. Gewährleistung, Garantie	12
17. Rechte Dritter	14
18. Haftung	14
19. Höhere Gewalt	14
20. Sistierung, Stornierung	15
21. Geheimhaltung, Datenschutz	15
22. Urheberrecht, Schutzrechte	16
23. Kundenschutz, Ersatzteile	16
24. Rücktritt aus wichtigem Grund	16
25. Rechtswahl, Gerichtstand	17
26. Sonstige Bestimmungen	17

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AEB) gelten für alle Bestellungen, Aufträge bzw. Verträge der qoncept technology GmbH oder der qoncept engineering GmbH als Auftraggeberin (im Folgenden: AG) bei Lieferanten bzw. Auftragnehmern (im Folgenden: AN) im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Software (im Folgenden: Lieferung oder Lieferungen) und Dienstleistungen (im Folgenden: Leistung oder Leistungen).
- 1.2. Die AEB werden Inhalt der Bestellung bzw. der Verträge des AG mit ihren AN und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des AN, sei es in allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN oder in anderen Dokumenten wie z.B. Spezifikationen, Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen, finden keine Anwendung und sind jedenfalls ausgeschlossen, es sei denn sie werden vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3. Das Schweigen des AG auf von diesen AEB abweichende Bedingungen, die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des AN. Ebenfalls gilt eine Bezugnahme in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN nicht als Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.
- 1.4. Auch allfällige mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäftsbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer gelten mangels eines vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Anerkenntnis des AG insbesondere auch dann nicht, wenn vom AG ein darin vorgesehene vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird oder allenfalls mitgelieferte Registrierungs-codes vom AG verwendet werden.
- 1.5. Der AG widerspricht somit allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs des AG bedarf es nicht.
- 1.6. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG (im Folgenden auch: Parteien). Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AEB.
- 1.7. Im Falle einer Regelungslücke in den AEB kommt ausschließlich das anwendbare Recht zur Anwendung.
- 1.8. „Schriftlich“ im Sinne der AEB bedeutet in Textform via Brief, E-Mail oder Fax.
- 1.9. Angebote sind verbindlich mit einer Gültigkeit von mindestens 90 Kalendertagen und kostenfrei abzugeben, es sei denn die Parteien vereinbaren im Einzelnen etwas anderes.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen des AG sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.
- 2.2. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien kommt durch die schriftliche Bestellung des AG auf Grundlage des Angebots des AN zustande. Per E-Mail versandte Bestellungen gelten als wirksam zugegangen.
- 2.3. Der Vertrag setzt sich aus folgenden Vertragsbestandteilen zusammen:
 1. Bestellung des AG
 2. die AEB des AG
 3. in der Bestellung genannte Anlagen des AG (z.B. Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft, technische Spezifikation, Datenblätter, etc.)

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien betreffend den Bestellgegenstand dar. Bei Widersprüchen oder Konflikten gelten die Vertragsbestandteile in vorstehender Reihenfolge.

- 2.4. Nehmen die Parteien in Korrespondenz, Dokumenten oder dergleichen pauschal auf die „Bestellung“ Bezug, so wird damit immer auf den gesamten Vertrag zwischen den Parteien verwiesen.
- 2.5. Die Bestellung ist vom AN binnen 7 Kalendertagen (eingehend beim AG) nach Übersendung der Bestellung durch den AN ausschließlich per E-Mail an orderconfirmation@qoncept.at zu bestätigen. Als Auftragsbestätigung des AN gilt die Retournerung der unterzeichneten Bestellung des AG. Andere Formate der Auftragsbestätigung sind nur in jenem Umfang gültig, als sie der Bestellung inhaltlich nicht widersprechen. Erfolgt innerhalb der 7-Tagesfrist keine schriftliche Ablehnung der Bestellung durch den AN oder beginnt der AN mit der Ausführung der Bestellung, gilt die Bestellung des AG inklusive der AEB als vollinhaltlich akzeptiert. Der AG behält sich das Recht vor, Auftragsbestätigungen jederzeit abzulehnen, die ihm nach der oben genannten Frist zugehen, ohne dass dies den Vertrag aufhebt.
- 2.6. Die Bestellung durch den AG erfolgt in der Regel unter Angabe einer Bestellnummer. Diese ist vom AN in sämtlicher Korrespondenz bzw. auf sämtlichen Dokumenten zur Bestellung anzuführen. Berechnen sich Fristen nach der Bestellung, so gilt im Zweifel das auf der schriftlichen Bestellung aufscheinende Datum.
- 2.7. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.
- 2.8. Im Falle, dass Rechtsnormen, technische Normen oder richterliche bzw. behördliche Entscheidungen, die auf den Vertrag Anwendung finden, nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses geändert oder ergänzt werden, ist dies dem Verantwortungsbereich des AN zuzuordnen und sind dadurch bedingte Nachteile oder Mehrkosten nicht vom AG zu tragen.

3. Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1. Der Liefer- und Leistungsumfang des AN wird in der Bestellung bzw. den Bestellbeilagen definiert.
- 3.2. Der AN wird die Lieferungen und Leistungen mit höchster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen. Etwaige Mitwirkungspflichten des AG sind in der Bestellung abschließend aufgezählt. Der AN ist verpflichtet, die Lieferungen bzw. Leistungen inklusive Dokumentation gemäß dem Vertrag zur vereinbarten Zeit, vollständig und zum vereinbarten Vertragspreis zu erfüllen.
- 3.3. Bei der Ausführung der Bestellung hat der AN alle geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die auf die Lieferungen und Leistungen jeweils anwendbaren technischen Normen und Standards als Mindestanforderung einzuhalten. Weitergehende vereinbarte technische Spezifikationen zur Bestellung bleiben davon unberührt und sind ebenfalls zu erfüllen.
- 3.4. Im Hinblick auf den erkennbar zu erreichenden Vertragszweck ist der AN verpflichtet, mangels ausdrücklich vereinbarter Mitwirkungs- bzw. Beistellungspflichten des AG ohne Mehrkosten für den AG sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfangs erforderlichen (Zusatz-)Maßnahmen unaufgefordert und unverzüglich auszuführen und allenfalls notwendige zusätzliche Lieferungen und Leistungen zu erbringen, auch wenn diese in den Vertragsbestandteilen gegebenenfalls nicht explizit angeführt sind.
- 3.5. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Vertragsabwicklung ist der AN verpflichtet, die Inhalte des Vertrages auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls den AG unverzüglich über Probleme in diesem Zusammenhang zu informieren, andernfalls der AN

später in diesem Zusammenhang keine Mehrkosten oder sonstige Nachteile gegenüber den AG (z.B. Lieferterminverschiebungen, Preiserhöhungen, etc.) geltend machen kann. Ebenso hat sich der AN über die am Einsatzort der Lieferungen bzw. Leistungen bestehenden Betriebsbedingungen bzw. bestehende Systeme zu informieren, sofern er diese Information nicht dem Vertrag entnehmen kann, sodass die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Lieferungen und Leistungen für den Verwendungszweck des AG gewährleistet ist.

- 3.6. Der AN wird dem AG auf dessen Wunsch jederzeit vollen Einblick in den aktuellen Stand der Vertragserfüllung bzw. etwaigen Arbeitsergebnissen geben und alle sonstigen Nachfragen des AG innerhalb angemessener Frist sachgemäß bearbeiten und beantworten. Bei Meldungen eines Mangels an den Lieferungen und/oder Leistungen hat der AN unverzüglich die erforderlichen Mangelbehebungsarbeiten zu organisieren und den AG über die geplanten Maßnahmen und deren Beginn zu informieren. Arbeitsergebnisse im Sinne dieser AEB meint alle Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse der vertraglichen Leistungen des AN, z.B. Leistungsbeschreibung, Studien, Dokumentation, Programme, Softwareentwicklung, etc. (im Folgenden: Arbeitsergebnisse).

4. Liefer- und Leistungsumfang – Ergänzende Regelungen für die Lieferung von Software

- 4.1. Vorbehaltlich anderslautender bzw. weitergehender Regelungen in der Bestellung gilt folgendes: Sofern Gegenstand der Bestellung auch die Erstellung der Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) für Software durch den AN ist, hat die Leistungsbeschreibung für die Software folgendes zu enthalten:
- Beschreibung der einzelnen programmtechnisch zu realisierenden Funktionen mit Festlegung zugesicherter Eigenschaften (Zugriffszeiten, Speicherbedarf, etc.)
 - Angabe zur Datenbasis (Arten, Mengen, Frequenzen, etc.) und zum Datenmodell
 - Festlegung der erforderlichen Betriebsmittel und der Programmumgebung (Systemprogramme, etc.) sowie zu grafischen Bedienoberflächen
 - Beschreibung der programmtechnischen Verfahren für die Problemlösung (Systemstruktur, Datenfluss, Programmbausteine und ihre Funktionen, Ein- und Ausgaben, etc.)
 - Festlegungen für die Programmierung (Programmiersprache, Codierung, Dokumentation, etc.)
 - Festlegung für die Abnahme (Verfahren, Testdaten, Erfolgsmessung, etc.)
- 4.2. Die Leistungsbeschreibung ist mit einem Terminplan in Phasen für die Software-Erstellung zu untergliedern, die dem AG eine Überprüfung des Arbeitsfortschritts ermöglichen.
- 4.3. Die Aufzählung in Artikel 4.1. der AEB ist nicht abschließend und stellt nur die Mindestanforderung dar. Die Leistungsbeschreibung muss alle vom AG im Lastenheft gestellten Forderungen berücksichtigen. Der AN hat das Lastenheft auf Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Realisierbarkeit zu überprüfen und hat darüber hinaus notwendige Ergänzungen und Verbesserungen in die Leistungsbeschreibung einzubringen.
- 4.4. Auf Basis der zwischen dem AG und dem AN abgestimmten Leistungsbeschreibung (siehe Artikel 4.1. der AEB) hat der AN die Software für den AG zu erstellen.
- 4.5. Legt der AG die Leistungsbeschreibung selbst vor, hat der AN diese auf Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Realisierbarkeit zu überprüfen und erkennt diese als verbindliche Grundlage für die Erstellung der Software an. Eine spätere Änderung der Leistungsbeschreibung kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgen. Artikel 3.5. der AEB gilt sinngemäß.

- 4.6. Die für die Erstellung der Software erforderliche Entwicklungsumgebung, Entwicklungslizenzen, Entwicklungshardware sowie eventuelle notwendige Speicherorte sind vom AN auf seine Kosten zu erbringen. Das für seine Arbeiten erforderliche Verbrauchsmaterial einschließlich der Datenträger für die Software hat der AN beizustellen.
- 4.7. Der AN stellt dem AG die vertragsgegenständliche Software sowohl in kompilierter Form, wie auch den vollständig offenen Quelltext auf den in der Bestellung genannten Datenträgern oder Speicherorten zur Verfügung. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der AN übergibt zusammen mit der ablauffähigen Software deren Quellenprogramm, die Testprogramme, Testdaten sowie zusätzlich die bei der Software-Erstellung ggf. verwendeten Compiler, Linker, Betriebssysteme und Standard-Software-Pakete.
- 4.8. Der AN übergibt zu den in der Bestellung definierten Terminen und gemäß der in der Bestellung genannten Stückzahl folgende Unterlagen:
 - a. Funktionsbeschreibung der Software
 - b. Systemhandbuch mit der Darstellung der Software-Konzeption und der Software-Strukturierung
 - c. Programmhandbuch mit der Wiedergabe der programmtechnischen Realisierung
 - d. Datenhandbuch mit Übersicht über Speicherbelegung und Listeninhalte
 - e. Benutzerhandbuch mit Bedienhinweisen und Fehlerbeschreibungen
 - f. Vollständig kommentierten Quellcode in dem in der Bestellung vereinbarten Format mit Erläuterungen für alle Programmteile

Diese Unterlagen sind ein wesentlicher Bestandteil der vom AN zu erbringenden Dokumentation und damit der Vertragserfüllung.

- 4.9. Der AN wird den AG bzw. seine Mitarbeiter und sofern vereinbart, auch Mitarbeiter von Dritten, ohne zusätzliche Kosten bezüglich Aufbau, Handhabung und Anwendung der Software ausbilden bzw. schulen.
- 4.10. Umfasst der Vertragsgegenstand auch die Pflege von Software (Updates) durch den AN gilt ergänzend:
 - a. Pflegeleistungen sind, soweit die Bestellung nichts anderes vorsieht, insbesondere: Beseitigung von Fehlern im Programm und in der zur Verfügung gestellten Dokumentation, telefonische Hilfestellung („Hotline“), Anpassung an zwingende behördliche oder gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen, unaufgeforderte Übersendung neuer oder angepasster Dokumentation, notwendige Anpassungsarbeiten an der Software bei Änderungen bestehender Betriebssysteme durch den Hersteller, Durchführung von Nachschulungen.
 - b. Darüber hinaus sorgt der AN innerhalb der Gewährleistungszeit, es sei denn die Parteien vereinbaren eine andere Frist, für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt dem AG kostenlos Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung. Dem AG werden Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation auch im Rahmen von Störungsbehebungen bereitgestellt.
 - c. Aktualisierungen, die Einfluss auf die Produktivität der Software beim AG bzw. beim Endkunden haben können, sind innerhalb eines mit dem AG bzw. dem Endkunden abzustimmenden Wartungsfensters zu installieren. Die Störungsbehebung oder Aktualisierungen der Software kann der AG bzw. der Endkunde ablehnen, wenn diese

nicht im Wesentlichen die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie der ersetzte Teil der Software.

- d. Der AG ist nicht verpflichtet, eine Installation von Upgrades oder neue Versionen der Software durch den AN anzunehmen. Ältere Versionen der Software werden für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Verfügbarkeit der jeweils neuesten Version der Software unterstützt. Ist eine Übernahme der aktuellen Version für den AG unzumutbar, insbesondere wegen des mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstiger Umstellungsrisiken, so kann der AG die Fortsetzung der Pflege der von ihm genutzten Version verlangen, längstens jedoch für drei weitere Jahre über den vorstehend genannten Zeitraum hinaus.
- e. Der AN hat Pflegeleistungen so zu planen, dass die Nutzung der Software durch den AG nicht beeinträchtigt wird. Sind Pflegeleistungen während der regelmäßigen Betriebszeiten der Software unvermeidbar, wird er dem AG Grund und Ursache hierfür mitteilen und mit diesem mindestens zwei Wochen vor der Durchführung ein Wartungsfenster vereinbaren, um Behinderungen für den AG so gering wie möglich zu gestalten.

4.11. Der AN ist verpflichtet, den AG über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Hard- und Software spätestens mit der Auftragsbestätigung zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben sollten. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen. Weist der AN erst später oder nicht darauf hin, ist der AG berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Der AN ist dann auch verpflichtet, den AG schad- und klaglos zu halten.

5. Dokumentation

- 5.1. „Dokumentation“ umfasst alle die Vertragserfüllung des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art (je nach Art der Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes z.B.: Betriebs- bzw. Bedienungsanleitungen, Zeichnungen, Transportdokumente, Sicherheitsdatenblätter, Lagerungs- und Sicherheitsvorschriften, Montageanleitungen, Ersatzteillisten, Lieferantenerklärung, etc.).
- 5.2. Der AN hat die Dokumentation zur Bestellung im vereinbarten Umfang sowie zum vereinbarten Termin vorzulegen. Sprache der Dokumentation ist Deutsch oder Englisch nach Wahl des AG, es sei denn die Bestellung sieht etwas anderes vor.
- 5.3. Übergabe-/ Lieferort: Sofern die Bestellung nichts anderes vorsieht, ist die Dokumentation am Sitz des AG zu übergeben (DDP gemäß Incoterms 2020).
- 5.4. Ergänzende Bestimmungen für Software: siehe Artikel 4.1. ff der AEB.

6. Liefer- und Leistungszeitraum

- 6.1. Als Erfüllungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt der vollständigen, mangelfreien Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen des AN im Zusammenhang mit der Bestellung.
- 6.2. Sämtliche vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen bzw. -termine sind verbindlich und vom AN unbedingt einzuhalten.
- 6.3. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Datum der Übersendung der Bestellung zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem vom AG angegebenen Bestimmungsort an; für die Rechtzeitigkeit von Leistungen kommt es auf deren Abnahme an.

- 6.4. Ist bereits innerhalb der Liefer- oder Leistungsfrist erkennbar, dass der AN die Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der AN unverzüglich alle notwendige und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verkürzung umzusetzen. Der AG ist zudem berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN weitere bzw. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug des AN abzuwenden. Schadenersatzansprüche des AG bzw. Ansprüche auf pauschalieren Schadenersatz für den Verzugsfall bleiben in jedem Fall unberührt.
- 6.5. Auf Verzögerungen bei der Vertragserfüllung, die durch den AG verursacht worden sind, kann sich der AN nur dann berufen, wenn er den AG rechtzeitig schriftlich und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche als solche zu bezeichnen ist, zur Erfüllung seiner terminlichen Mitwirkungspflichten aufgefordert hat. Im Falle von Verzögerungen, die vom AG im obigen Sinne verursacht wurden, verschieben sich die vereinbarten Termine bzw. Fristen maximal um den Zeitraum der vom AG zu vertretenden Verzögerung, wobei den AN eine Verzugsminimierungspflicht trifft. Etwaige entstehende, direkte Mehrkosten des AN sind dem AG spätestens 4 Wochen nach Wegfall der Verzögerung des AG vollständig dokumentiert und belegt zu melden, andernfalls ein Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten verfällt.
- 6.6. Etwaige Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten zwischen den Parteien berechtigen den AN nicht, fällige Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.
- 6.7. Gerät der AN, gleich aus welchem Grund ausgenommen Fälle Höherer Gewalt, mit einer Lieferung, Leistung oder einem Teil davon in Verzug, ist der AG berechtigt, unbeschadet Artikel 6.4. der AEB, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, sofern der AN die im Verzug befindliche Lieferung oder Leistung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbringt.
- 6.8. Nicht vereinbarte Teil- oder Vorablieferungen bzw. -leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet. Der AG ist nicht verpflichtet, vorzeitige (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen anzunehmen. Für den Fall der Annahme behält sich der AG die Anlastung der damit verbundenen Kosten an den AN vor. Auf vereinbarte Zahlungstermine haben vorzeitige Lieferungen bzw. Leistungen keinen Einfluss.

7. Verpackung, Versand, Einlagerung (für Warenlieferungen)

- 7.1. Lieferungen erfolgen DDP Incoterms 2020 abgeladen am benannten Bestimmungsort, es sei denn die Bestellung definiert anderes. Warenannahmezeiten sind vor Versand mit dem AG abzustimmen.
- 7.2. Der AN hat für die sachgemäße und transportmittelgerechte Verpackung des gesamten Bestellumfangs zu sorgen. Sieht die Bestellung weitergehende Verpackungs- oder Transportbedingungen vor, sind diese unbedingt einzuhalten. Etwaige aus der Nichteinhaltung der Verpackungs- oder Transportbedingungen resultierenden Schäden oder Mehrkosten des AG sind vom AN zu ersetzen.
- 7.3. Der Versand der Lieferungen ist dem AG schriftlich und rechtzeitig im Vorhinein anzuzeigen (mindestens jedoch 14 Kalendertage vor Versand). Unmittelbar nach Versand ist dem AG die Versandanzeige zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Brutto- und Nettogewicht, die Art und die Verpackung der Ware enthalten muss. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.
- 7.4. Sämtliche mit dem Transport verbundenen Kosten und Risiken (z.B. Transportversicherung, exportrechtliche Genehmigungen, Gefahrguttransporte, etc.) trägt der AN.
- 7.5. Die Transportpapiere haben die Bestellnummer des AG anzuführen. Mindestens eine Ausfertigung der Papiere ist der Lieferung beizulegen. Sofern zu einer Lieferung die

erforderlichen Transportpapiere bzw. Versandanzeigen fehlen, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des AN, bis der AN dem AG die entsprechenden Unterlagen nachreicht.

- 7.6. Lieferscheine und Packlisten sind Teil der Dokumentation und müssen die Lieferung in deutscher und englischer Sprache begleiten. Es muss eine verständliche Zuordnung zur Bestellung des AG gesichert sein. Nicht ausreichende oder mangelhaft ausgefüllte Packlisten müssen umgehend auf Kosten des AN ergänzt bzw. ausgetauscht werden. Auf Wunsch des AG sind Packlisten nach dessen Muster zu erstellen.
- 7.7. Gemäß der SOLAS-Regelung vom 01. Juli 2016 (Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) vom 01.07.2016 idgF) müssen Bruttogewichte von Containern verifiziert werden. Der AN hat daher das Gewicht aus den Einzelangaben der zu transportierenden Waren, sämtlichem Verpackungs- und Füllmaterial sowie dem Leergewicht des Containers (bei Container-Stauung) zu berechnen. Der AN haftet dem AG für die korrekte Berechnung und rechtzeitige Bekanntgabe des Gewichts bei sonstigen Ersatzansprüchen des AG.
- 7.8. Der AN hat den AG unverzüglich nach Vertragsschluss zu informieren, falls die Lieferungen bzw. ein Teil davon der Bewilligungspflicht für die Ausfuhr gemäß österreichischem Außenhandelsgesetz idgF unterliegt bzw. wenn dieser auf der europäischen Liste der Dual-Use-Waren enthalten ist oder anderen nationalen oder internationalen Genehmigungspflichten unterliegt. Falls eine Verzollung erforderlich ist, ist der AN verpflichtet, in Absprache mit dem AG, die ordnungsgemäße Verzollung der Lieferungen durchzuführen. Diese Pflichten sind Teil einer vertragsgemäßen Erfüllung des AN.
- 7.9. Sofern der AG vom AN eine Lieferantenerklärung – nach Wahl des AG - mit oder ohne Präferenzursprungseigenschaft (Erklärung nach Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 Art. 62, Anhang 22) mit Angabe der genauen Warenbezeichnung, des Ursprungslandes und der Zolltarifnummer und/oder ein Ursprungszeugnis verlangt, sind diese Dokumente vom AN zeitgerecht nach Aufforderung ohne zusätzliche Kosten für den AG, spätestens aber bei Lieferung der Ware, im Original an den AG zu übermitteln. Beides gilt als Bestandteil der Dokumentation.
- 7.10. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut und ist laut Bestellung der AN für Transport und Verpackung verantwortlich, hat Verpackung, Transport sowie Markierung strikt den nationalen und internationalen Vorschriften und Richtlinien für Gefahrgut zu entsprechen. Alle notwendigen Zertifikate und Datenblätter müssen die Lieferung begleiten und vom AN beigelegt werden.
- 7.11. Der AN übernimmt eine sachgerechte Einlagerung der Lieferungen auf eigene Kosten und Gefahr bis maximal 8 Woche ab nachgewiesener Versandbereitschaft, sofern der AG den AN zu einer Einlagerung auffordert.

8. Vertragspreis

- 8.1. Die in der Bestellung angeführten Preise sind Festpreise inklusive aller Steuern, Gebühren und Abgaben, jedoch exklusive Umsatzsteuer.
- 8.2. Als Preisstellung gilt:
 - 8.2.1. bei Leistungen: ab Erfüllungsort
 - 8.2.2. bei Lieferungen: DDP benannter Ort gemäß Incoterms 2020.
- 8.3. Der Vertragspreis umfasst alle üblicherweise mit der Erfüllung des Vertragszweckes im Zusammenhang stehenden (Neben-)Aufwendungen, je nach Liefer- bzw. Leistungsgegenstand z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Verzollung, Be- und Entladung, technische Prüfungen, Korrosionsschutz, Markierung, Testabläufe oder ähnliches, es sei denn die Bestellung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

- 8.4. Ergänzend gilt für Software: Sofern Leistungen des AN durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind, sind solche Leistungen im Vertragspreis inkludiert, sofern der Umfang der Leistungen das Ausmaß von max. 3 % des gesamten Vertragspreises nicht übersteigt.
- 8.5. Nachträgliche Preiserhöhungen werden nicht anerkannt, es sei denn die AEB sehen etwas anderes vor.

9. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

- 9.1. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart, erfolgen Zahlungen des AG nur nach vollständiger und vertragsgemäßer Erfüllung der Bestellung: Eine Rechnungslegung ist erst nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme der Leistung an den AG und Lieferung der Dokumentation (insbesondere auch Lieferantenerklärung mit Ursprungsangabe, Zolltarifnummer – gemäß Artikel 7.9 der AEB) gestattet.
- 9.2. Rechnungen werden vom AG ausschließlich in elektronischer Form (per E-Mail) akzeptiert. Die Rechnungen sind an den AG unter purchasing@qoncept.at zu übermitteln. Rechnungen des AN müssen die Bestellnummer angeben und die Anforderungen des geltenden Umsatzsteuerrechts erfüllen.
- 9.3. Sieht der Vertrag bestimmte Voraussetzungen für eine (Teil-)Zahlung vor, etwa Übergabe einer Dokumentation, Bankgarantie oder ähnliches, darf eine Rechnung erst mit Erfüllung dieser Voraussetzungen gelegt werden.
- 9.4. Nicht ordnungsgemäß gelegte Rechnungen können vom AG zurückgewiesen werden bzw. wird die Zahlungsfrist bis zum Erhalt einer korrekten Rechnung ausgesetzt und beginnt ab Eingang der korrekten Rechnung neu zu laufen.
- 9.5. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 60 Tagen zum Monatsletzten nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung netto zur Zahlung fällig, oder innerhalb von 30 Tagen zum Monatsletzten abzüglich 3 % Skonto. Soweit der AN Dokumentation zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim AG voraus.
- 9.6. Vereinbaren die Parteien eine Zahlung vor Lieferung bzw. Leistungserfüllung gegen Vorlage einer Sicherheit durch den AN, ist die Sicherheit in Form einer unwiderruflichen, abstrakten Bankgarantie auf erstes Anfordern von einer erstklassischen europäischen Bank oder Versicherung zu erbringen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Ausstellung und etwaigen Verlängerung oder Änderung der Sicherheit trägt der AN.
- 9.7. Der AN ist gegenüber dem AG nicht zur Aufrechnung berechtigt.

10. Vertragsänderungen

- 10.1. Ergibt sich im Laufe der Vertragserfüllung die Notwendigkeit von Änderungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, sind diese auf Basis von schriftlichen Angeboten des AN in Änderungs- bzw. Ergänzungsverträgen zwischen den Parteien abzustimmen. Unter einer Änderung des Liefer- bzw. Leistungsumfangs verstehen die Parteien entweder Anforderungen außerhalb der vertragsgegenständlichen Lieferungen bzw. Leistungen oder Änderungen der vereinbarten vertragsgegenständlichen Lieferungen bzw. Leistungen.
- 10.2. Der AG wird dem AN seine Änderungswünsche schriftlich mitteilen. Der AN wird die Änderungswünsche des AG unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen und spätestens binnen 5 Werktagen nach Zugang des Änderungswunsches schriftlich auf evtl. Auswirkungen der Änderungen auf die Bestellausführung hinweisen sowie ein Änderungsangebot vorlegen,

sofern sich wegen der Umsetzung der Änderungen terminliche oder preislich relevante Änderungen ergeben. Etwaige preisliche Änderungen sind vom AN auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu berechnen.

- 10.3. Nimmt der AG das Angebot schriftlich an, wird die Änderung Bestandteil des Vertrages (Änderungs- bzw. Ergänzungsvertrag) und ändert bzw. ergänzt den ursprünglichen Vertrag.
- 10.4. Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom AN bei Ausführung der Änderung entsprechend nachgeführt. Der AN wird während der Abstimmung eines Änderungsangebots zwischen den Parteien die vertragsgegenständlichen Lieferungen bzw. Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, der AG teilt dem AN schriftlich mit, dass die Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung über die Änderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.
- 10.5. Vorbehaltlich Artikel 3.5. der AEB, sollte der AN während der Vertragserfüllung zur Auffassung gelangen, dass Vorgaben des AG oder andere vom AG zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Aufwand beim AN führen und/oder Auswirkungen auf den Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. den Vertragspreis haben, oder hält der AN Änderung am Bestellumfang für erforderlich oder sinnvoll, so wird er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen und dem AG ein entsprechendes Änderungsangebot vorlegen.
- 10.6. Die Änderungen des AN sind nur umzusetzen bzw. werden Mehraufwendungen des AN oder eine Erhöhung des Vertragspreises nur gestattet, wenn das Änderungsangebot schriftlich durch den AG vorher bestätigt wurde. Artikel 10.3. und 10.4. der AEB gelten sinngemäß.
- 10.7. Etwaige Forderungen des AN im Zusammenhang mit bzw. resultierend aus der Vertragserfüllung müssen spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der Schlussrechnung gegenüber dem AG ausreichend dokumentiert schriftlich gemeldet werden, andernfalls sie verwirken.

11. Prüfungen, Abnahme

- 11.1. Der AG behält sich das Recht vor, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte jederzeit kostenlose Produktions- und Fortschrittskontrollen beim AN durchzuführen.
- 11.2. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG Zugang zu den entsprechenden Orten und Unterlagen (insbesondere Prüfdokumentation) zu gewähren und den AG laufend über den tatsächlichen Fortschritt der Vertragserfüllung zu informieren.
- 11.3. Darüber hinaus behält sich der AG das Recht vor, eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die Abnahmeprüfung kostenlos beim AN bzw. an einem vom AG zu bestimmenden Ort während der Normalarbeitszeit durchzuführen.
- 11.4. Der AN hat dem AG die Bereitschaft zur Abnahme so früh wie möglich, jedoch spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. Der AG kann innerhalb von zwei Wochen vor diesem Termin unter Angabe der Hinderungsgründe eine Terminverschiebung auf einen späteren Termin (maximale Verschiebung drei Monate) verlangen, ohne dass der AN hieraus Ansprüche gegen den AG herleiten kann.
- 11.5. Erforderliche Ressourcen zur Durchführung der Prüfungen bzw. Abnahme, wie etwa Materialien, Fach- und Hilfskräfte, geeignete Prüfeinrichtungen oder dergleichen, stellt der AN kostenlos zur Verfügung. Die Kosten für ihr eigenes Personal trägt jede Partei selbst.
- 11.6. Die Durchführung einer (Abnahme-)Prüfung oder ein Prüf- oder Abnahmeverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein.
- 11.7. Nach fehlerfreier (Abnahme-)Prüfung erfolgt die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den AG. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den AG gilt die Abnahme als erteilt.

- 11.8. Treten Fehler bzw. Mängel während der Abnahme auf, so hat der AN diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 11.9. Kosten und Aufwände des AG im Zusammenhang mit einer erfolglosen (Ab-nahme) Prüfung aus Gründen des AN oder falscher Abnahmebereitschaft des AN sind vom AN zu tragen.
- 11.10. Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel sind etwaige Leistungspflichten des AG aus dem Vertrag, insbesondere Zahlungspflichten, ausgesetzt.

12. Prüfungen, Abnahme – Ergänzende Bestimmungen für die Lieferung von Software

- 12.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt ein gemeinsamer Funktionstest der Software.
- 12.2. Nach positivem Funktionstest erklärt der AN die Abnahmebereitschaft. Danach erfolgt die gemeinsame Abnahme. Die Abnahme der Lieferungen bzw. Leistungen sowie zugehöriger Dokumentation erfolgt zu dem in der Bestellung vereinbarten Termin, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- 12.3. Bei der Abnahme ist vom AN im Rahmen einer Funktionsprüfung mit nachfolgendem Probetrieb für 72 Stunden, es sei denn die Parteien vereinbaren im Einzelfall schriftlich etwas anderes, am Einsatzort der Nachweis zu erbringen, dass die Eigenschaften der Software mit den Angaben der Leistungsbeschreibung übereinstimmen.
- 12.4. Nach fehlerfrei erfolgter Funktionsprüfung und Probetrieb sowie vollständiger Übergabe der vereinbarten Dokumentation zur Bestellung erfolgt die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den AG.

13. Gefahrenübergang, Eigentum, Nutzungsrechte

- 13.1. Die Gefahr hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN geht mit Abnahme auf den AG über. Findet eine Abnahme nicht statt, aus Gründen, die der AG zu vertreten hat oder im Falle, dass der AG auf eine Abnahme verzichtet bzw. keine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit Lieferung auf den AG über.
- 13.2. Das uneingeschränkte und unbelastete Eigentum an den Lieferungen und Leistungen sowie Dokumentation und etwaigen Arbeitsergebnissen des AN (z.B. Leistungsbeschreibung, Studien, Programme, Software-Anpassungen, etc.) geht mit Gefahrenübergang auf den AG über.
- 13.3. Im Übrigen räumt der AN dem AG an den Lieferungen bzw. Leistungen und etwaigen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das übertragbare, inhaltlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht daran einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Dokumentation ein.
- 13.4. Für die Lieferung von Software gilt zusätzlich folgendes:
 - 13.4.1. Hat der AN Software zu liefern, die nicht individuell für den AG entwickelt wurde, räumt der AN dem AG ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dies gilt auch für etwaige Drittkomponenten, die der AN von Dritten für die Vertragserfüllung zukaufft.
 - 13.4.2. An individuell für den AG entwickelter Software steht das Nutzungsrecht an der Software ausschließlich dem AG zu. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Hierzu gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den AG in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten. Im Rahmen der Mängelbeseitigung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind vom AN unverzüglich in den Quellcode und die Dokumentation aufzunehmen.

13.4.3. Der AG hat das Recht, die Software zu vervielfältigen, sie zu ändern und mit anderen Programmen zu verbinden.

13.4.4. Das Nutzungsrecht des AG an der Software schließt das Recht zur Erteilung von Nutzungsrechten bzw. Unterlizenzen an Dritte ein. Der AG kann dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen ohne Urheberbezeichnung verwenden.

13.4.5. Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer eigens für den AG entwickelten Software, ist – außerhalb des Vertrages mit dem AG - eine Nutzung der Software oder der zugehörigen Unterlagen, im Ganzen oder in Teilen, durch den AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

13.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages.

14. Subvergabe, Abtretung

14.1. Die Weitergabe der Vertragserfüllung ganz oder teilweise an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die Zustimmung des AG entbindet den AN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

14.2. Sublieferanten des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.

14.3. Eine Forderungsabtretung durch den AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

15. Folgen bei Verzug der Lieferungen bzw. Leistungen

15.1. Gerät der AN mit der Erfüllung der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfristen oder -terminen in Verzug, hat der AN dem AG pauschalierten Schadenersatz wie folgt zu bezahlen,. Einer vorherigen Anzeige des Verzugs durch den AG bedarf es nicht:

a. Bei Verzug mit Lieferungen oder Leistungen: je Verzugsfall 2 % des Gesamtvertragspreises für jede begonnene Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtvertragspreises.

b. Bei Verzug mit Dokumentation: je Verzugsfall 1 % des Gesamtvertragspreises für jede begonnene Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtvertragspreises.

c. Für die ersten 7 Verzugstage (Kalendertage) erfolgt kein Schadenersatz.

15.2. Darüber hinausgehende bzw. weitergehende Rechte und Ansprüche des AG gemäß den AEB bzw. anwendbarem Recht bleiben hiervon unberührt. Die Zahlung von pauschalierem Schadenersatz entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungs- bzw. sonstigen vertraglichen Pflichten.

15.3. Der Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Einer schriftlichen Meldung durch den AG unmittelbar nach Lieferung bzw. Leistungserbringung bedarf es nicht.

16. Gewährleistung, Garantie

16.1. Der AN gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen in der vertraglich vereinbarten Weise ausgeführt sind und sowohl im Zeitpunkt der Übergabe als auch über den gesamten Gewährleistungszeitraum frei von Mängeln gleich welcher Art sind bzw. bleiben.

16.2. Der AN leistet ausdrücklich Gewähr, dass die Lieferungen und Leistungen über den Gewährleistungszeitraum hinweg sämtliche Anforderungen des Vertrages, insbesondere Leistungsbeschreibungen und Spezifikationen, erfüllen sowie diesbezüglich die gewöhnlich vorausgesetzten und insbesondere die besonders vereinbarten Eigenschaften aufweisen; ebenso dass sie nationalen und internationalen Normen und Richtlinien entsprechen sowie dass sie den Angaben in Katalogen, Prospekten oder sonstigen öffentlichen Äußerungen des

AN entsprechen. Aussagen darin werden als vertraglich zugesicherte Eigenschaft qualifiziert, unabhängig davon ob die Parteien in der Bestellung darauf Bezug genommen haben oder ob die betreffende Eigenschaft gewöhnlich vorausgesetzt werden kann.

- 16.3. Darüber hinaus leistet der AN im obigen Sinne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Beratungs- und Dokumentationsleistungen.
- 16.4. Die Beweislast, dass ein Mangel oder Schaden, der während der Gewährleistungsfrist auftritt, kein gewährleistungspflichtiger Mangel ist, trägt der AN.
- 16.5. Der AG wird erkannte Mängel in angemessener Zeit beim AN schriftlich anzeigen. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach §§ 377 und 378 UGB.
- 16.6. Entsprechen Teile des Liefer- bzw. Leistungsumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht dem Vertrag bzw. sind mangelbehaftet, so kann die ganze Lieferung bzw. Leistung zurückgewiesen und Ersatz bzw. Verbesserung gefordert werden.
- 16.7. Der AN hat innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende bzw. hervorkommende Mängel auf eigene Kosten und nach Möglichkeit direkt am Ort der Verwendung binnen angemessener Frist nach Wahl des AG zu beheben (Nachbesserung) oder ohne Verzug mangelfrei neu zu liefern bzw. zu leisten (Austausch). Bei der Mängelbehebung hat der AN die berechtigten Interessen des AG zu wahren.
- 16.8. Gewöhnlicher Verschleiß, gewöhnliche Abnutzung sowie Schäden aufgrund von unsachgemäßer Verwendung oder Bedienung sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- 16.9. Ergänzend gilt bei der Lieferung von Software: Der AN hat die Ursache sowie die getroffenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung zu beschreiben und gegebenenfalls Dokumentationsunterlagen unverzüglich und ohne Kosten für den AG zu aktualisieren.
- 16.10. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung (z.B. Transport-, Reise-, Ein-/Ausbaukosten, etc.) trägt der AN. Untersuchungskosten sind dem AG jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat.
- 16.11. Bei Gefahr in Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzugs, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich der AG das Recht vor, ohne vorherige Anzeige und unbeschadet seiner Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, den Mangel entweder selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des AN zu beseitigen. Die Kosten für eine solche Mängelbehebung sind vom AN auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.
- 16.12. Der AG kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Minderung des Vertragspreises verlangen, wenn die Mängelbehebung in der vom AG gewählten Form (Nachbesserung oder Austausch) vom AN verweigert wird, nicht innerhalb angemessener Frist vom AN durchgeführt wird, die Mängelbehebung nicht möglich oder dem AG wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 16.13. Darüber hinausgehende bzw. weitergehende Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Lieferungen bzw. Leistungen gemäß anwendbarem Recht bleiben unberührt.
- 16.14. Gewährleistungsfrist: Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Gefahrenübergang (siehe Artikel 13.1. der AEB). Im Falle einer Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist für den verbesserten bzw. ausgetauschten Umfang neu zu laufen. Wenn es sich um einen Mangel handelt, der die Funktionalität bzw. den Gebrauch der gesamten Lieferung bzw. Leistung maßgeblich einschränkt oder verhindert, beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefer- bzw. Leistungsumfang neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch vom AN verursachte bzw. mangelbedingte Stillstandszeiten der Lieferungen bzw. Leistungen

unterbrochen. Für versteckte Mängel und Rechtsmängel beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit deren Erkennbarkeit zu laufen.

17. Rechte Dritter

- 17.1. Der AN sichert zu, dass die Lieferungen und Leistungen samt zugehöriger Unterlagen und Dokumentation frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- 17.2. Werden durch die Nutzung der Lieferungen bzw. Leistungen Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem AG die Benutzung der Lieferung bzw. Leistungen ganz oder teilweise untersagt, so wird der AN auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder
 - dem AG das Recht zur Nutzung verschaffen oder
 - die Lieferungen bzw. Leistungen schutzrechtsfrei gestalten.Etwaige Schadenersatzansprüche des AG gegen den AN infolge einer Inanspruchnahme Dritter bzw. infolge schutzrechtsbedingter Änderung der Lieferungen bzw. Leistungen bleiben hiervon unberührt.

18. Haftung

- 18.1. Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN haftet sowohl für seine Sublieferanten als auch für sonstige von ihm beauftragte Dritte. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG durch Dritte aufgrund von schuldhaften Handlungen und/oder Unterlassungen durch den AN bzw. ihm zurechenbare Personen hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten.
- 18.2. Die Haftung für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Verlust von Geschäften sowie Folgeschäden wird ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle eines Personenschadens, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Geheimhaltungspflichten aus dem Vertrag.

19. Höhere Gewalt

- 19.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch ein Ereignis Höherer Gewalt gehindert sind.
- 19.2. Als Ereignis Höherer Gewalt gilt ausschließlich Krieg, Naturgewalten, Feuer, Explosion, Überflutung, Unruhen, Embargos. Auf Verlangen hat der AN eine Bestätigung der zuständigen Handelskammer vorzulegen, die das Vorliegen Höherer Gewalt bestätigt.
- 19.3. Der AN kann sich nur dann auf Höhere Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Behinderung informiert. Die Parteien haben alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. zur Minderung der Nachteile und absehbaren Schäden zu unternehmen, die durch das Ereignis Höherer Gewalt verursacht werden. Über das Ende des Ereignisses Höherer Gewalt ist der AG unverzüglich zu informieren.
- 19.4. Etwaige Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Auswirkung des Ereignisses Höherer Gewalt.
- 19.5. Wenn das Ereignis Höherer Gewalt für mehr als vier Wochen andauert, ist der AG berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 19.6. Vorbehaltlich Artikel 19.4. der AEB haftet der AG dem AN nicht für etwaige nachteilige Auswirkungen (z.B. Preissteigerungen) auf die Vertragserfüllung durch ein Ereignis Höherer Gewalt.

20. Sistierung, Stornierung

- 20.1. Der AG behält sich das Recht vor, die jederzeitige Unterbrechung der weiteren Vertragsausführung zu verlangen (Sistierung). Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der AN dem AG die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehende Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch indirekte Kosten wie z.B. entgangener Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten im angemessenen Umfang kann vom AN gefordert werden.
- 20.2. Die Kosten sind vom AG im Zuge der Schlussabrechnung zur Bestellung zu ersetzen, vorausgesetzt die Kosten wurden vom AN spätestens vier Wochen nach Beendigung der Sistierung im Sinne des Artikel 20.1. der AEB gemeldet.
- 20.3. Für die ersten drei Monate einer Sistierung kann der AN keine Forderungen gegen den AG geltend machen.
- 20.4. Während der Sistierung ruhen die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien. Etwaige Lieferterminverlängerungen sind vom AN, sobald vorhersehbar, mitzuteilen und so gering als möglich zu halten. Der AN ist verpflichtet, die aus der Sistierung resultierenden Kosten so gering wie möglich zu halten und nach Beendigung der Sistierung die Vertragserfüllung umgehend fortzusetzen.
- 20.5. Der AG behält sich vor jederzeit, auch ohne Begründung, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung). Bis zum Erhalt einer Auftragsbestätigung durch den AN ist eine Stornierung kostenlos für den AG. Danach ist der AN lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Stornierung erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen zu verrechnen, wobei der AN alle möglichen Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muss. Übergabebereite Lieferungen bzw. Leistungen sind umgehend Zug um Zug gegen Übertragung des uneingeschränkten Eigentums an den AG zu übergeben. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

21. Geheimhaltung, Datenschutz

- 21.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag über den AG oder den Gegenstand des Vertrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, sowie sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.
- 21.2. Weiters verpflichtet sich der AN die von ihm in Erfüllung des Vertrages erarbeiteten (Arbeits-)Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Der AN ist nicht gehindert, das im Laufe der Vertragserfüllung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch nicht in Schutzrechte sowie vorstehende Nutzungsrechte des AG eingegriffen oder berechnigte Interessen des AG tangiert werden. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der AN jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für den AG geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden, insbesondere weder ganz noch teilweise kopieren.
- 21.3. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 21.4. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für vom AN erstellte Software und die zugehörigen Unterlagen. Eine Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für Aufträge Dritter durch den AN ist ohne schriftliche Zustimmung des AG untersagt.
- 21.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrages fort.
- 21.6. Der AG ist berechtigt, ihm überlassene personenbezogene Daten bzw. sonst bekannt gegebene Daten im Sinne des geltenden Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

- 21.7. Der AN stimmt zu, dass die Daten auch über die Vertragserfüllung hinaus gespeichert und zum Zwecke der Information über das Leistungsangebot des AN, für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen sowie zur internen Analyse und Evaluierung der Geschäftsbeziehungen beim AG aufbewahrt werden.
- 21.8. Soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, hat der AN gegenüber dem AG das Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Daten, Einschränkung, Widerruf, Widerspruch und Löschung der personenbezogenen Daten gemäß dem geltenden Datenschutzgesetz.

22. Urheberrecht, Schutzrechte

- 22.1. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des AG, sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom AN ohne schriftliche Zustimmung des AG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom AN ohne schriftliche Zustimmung des AG nur für den Zweck der Erfüllung des Vertrages verwendet werden.
- 22.2. Etwaige Erfindungen, technische Verbesserungen und Schutzrechte, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ergeben, sind geistiges Eigentum derjenigen Partei von der bzw. deren Mitarbeiter sie stammen.
- 22.3. Etwaige Erfindungen, technische Verbesserungen oder Schutzrechte, die aus dem Zusammenwirken beider Parteien entstehen, stehen den Beteiligten zu gleichen Teilen zu.
- 22.4. Die Anmeldung etwaiger Schutzrechte erfolgt nach vorheriger Vereinbarung der Parteien durch eine oder beide Parteien.
- 22.5. Die Nutzung derartiger Gemeinschaftserfindungen, Verbesserungen bzw. Schutzrechte erfolgt unabhängig voneinander und während der Laufzeit der Schutzrechte unentgeltlich. Eine Lizenzvergabe an Dritte erfordert insoweit das Einverständnis beider Parteien.

23. Kundenschutz, Ersatzteile

- 23.1. Der AN gewährt dem AG für Folgeaufträge des Kunden des AG einen Kundenschutz von 15 Jahren ab Lieferung bzw. Leistungserbringung. Der AN verpflichtet sich insbesondere, keine direkten oder indirekten Angebote an den Kunden des AG zu legen. Der AN verpflichtet sich, im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,-- je Verstoß an den AG zu bezahlen. Hinsichtlich der Feststellung der Anzahl der Verstöße gilt, dass die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen sind. Daher wird im Falle eines andauernden Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,-- für jede Woche fällig, in der der Verstoß andauert. Das richterliche Mäßigungsrecht für die vereinbarten Vertragsstrafe wird ausgeschlossen. Das Recht des AG einen über diese Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen sowie etwaige ihm nach dem anwendbaren Recht und diesen AEB zustehende Rechtsbehelfe bleiben unberührt.
- 23.2. Für Warenlieferungen gilt außerdem: Der AN bestätigt, dass Ersatz- und Verschleißteile für den Vertragsgegenstand mindestens 10 Jahre nach Lieferung verfügbar sind.

24. Rücktritt aus wichtigem Grund

- 24.1. Neben den sich aus den AEB ausdrücklich ergebenden Rücktrittsrechten des AG behält sich der AG sämtliche ihm aufgrund von Gesetz zustehenden Rücktrittsrechte vor.
- 24.2. Insbesondere ist der AG berechtigt vom Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- 24.2.1. eine schwerwiegende oder wiederholte Vertragsverletzung des AN oder eine Vertragsverletzung des AN vorliegt, welche dieser nicht auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist behebt; oder
 - 24.2.2. eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt oder eintreten droht und hierdurch die Erfüllung des Vertrages gegenüber dem AG gefährdet ist; oder
 - 24.2.3. eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des AN eintritt; oder
 - 24.2.4. ein anderer in der Person des AN liegender Grund auftritt, der dem AG das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls unzumutbar macht.
- 24.3. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung liegt beispielsweise vor, wenn ein grober Mangel an den Lieferungen oder Leistungen des AN besteht, der die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinem Kunden gefährdet; oder im Falle eines derartigen Lieferverzugs des AN, sodass der Höchstbetrag an pauschalierem Schadenersatz gemäß den AEB erreicht wird und der AN auch innerhalb einer letzten Nachfrist des AG, welche als solche zu bezeichnen ist, nicht liefert bzw. leistet; oder im Falle einer nicht genehmigten Subvergabe des AN.
- 24.4. Erbrachte Lieferungen bzw. Leistungen sind rückabzuwickeln. Sämtliche vom AG überlassene Unterlagen sind an den AN zurückzustellen. Zudem stehen dem AG unbeschadet der gesetzlichen Regelungen Ersatzansprüche gegen den AN aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages zu.
- 24.5. Der Rücktritt ist dem AN schriftlich mitzuteilen. Unmittelbar nach Zugang der Rücktrittserklärung hat der AN die Vertragserfüllung ganz oder teilweise (je nach Umfang des Rücktritts) einzustellen. Nicht vom Rücktritt erfasste Vertragsteile sind ohne Verzug vom AN fortzusetzen bzw. fertigzustellen.

25. Rechtswahl, Gerichtstand

- 25.1. Der Vertrag, die AEB sowie alle sich daraus oder im Zusammenhang damit ergebenden Streitigkeiten unterliegen materiellem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts 1980 in der geltenden Fassung.
- 25.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz des AG sachlich zuständige Gericht in Österreich.

26. Sonstige Bestimmungen

- 26.1. Soweit die AEB keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 26.2. Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der AEB oder eines zugrundeliegenden Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle einer Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit werden die Parteien eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 26.3. Eine Änderung oder Ergänzung der AEB oder eines zugrundeliegenden Vertrages bedarf zur Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung beider Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses.
- 26.4. Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch nach Wahl der Parteien.